

Der Verband Deutscher Reklamesachleute G. V., Ortsgruppe Leipzig hält Freitag, den 6. Februar, im Verbandslokal Sachsenhof seine Februar-Versammlung ab. Für diesen Tag ist der Architekt Herr D. Ferkel zu einem Vortrag über »Architektonische Schaufensterreklame« verpflichtet worden. Gäste sind sehr willkommen. Der Verband Deutscher Reklamesachleute wird für die Zukunft regelmäßig monatlich einen Vortrag abhalten. Im Februar ist außerdem noch die Besichtigung eines graphischen Großbetriebes beabsichtigt. Bekanntmachung erfolgt noch durch Rundschreiben. Den Herren Verlagspropagandisten sei dringend empfohlen, in die Reihen des Verbandes Deutscher Reklamesachleute einzutreten. **B a n d e r.**

**Conan Doyle wird Buchhändler.** — Der geistige Vater des Sherlock Holmes, der bisher nur Bücher schrieb, will jetzt auch Bücher verkaufen. Er hat zu diesem Zweck in London in der Nähe der Westminster-Abtei eine Buchhandlung eröffnet, die ausschließlich den Verkauf spiritistischer Literatur betreiben will. Alle Spiritisten dürfen überzeugt sein, daß sie hier ein vollständiges Lager alter und neuer Werke der okkultistischen Literatur vorfinden werden, ein Gebiet, auf dem sich Conan Doyle besser als ein anderer auskennt.

**Ausdehnung der reichsgesetzlichen Unfallversicherung.** — Der Vorstand der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel, der sich aus maßgebenden Mitgliedern des Einzelhandels im ganzen Deutschen Reich zusammensetzt, hat sich am 19. und 20. Januar d. J. in Berlin zu einer Sitzung zusammengefunden, in der u. a. auch eingehend zur Frage der Ausdehnung der Unfallversicherung auf alle Betriebe zur Behandlung und Handhabung der Ware Stellung genommen wurde. Als Grundlage der Erörterung diente der im Reichsarbeitsministerium vor einiger Zeit ausgearbeitete Referenten-Entwurf eines Zweiten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung, der im Artikel I die Ausdehnung der Versicherung auf alle Einzelhandelsbetriebe und alle Gast- und Schankwirtschaften vorsieht. Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, die eine Verpflichtung der Einzelhandelsbetriebe zur Anmeldung bei der reichsgesetzlichen Unfallversicherung erst dann vorsehen, wenn die Tätigkeit der in ihnen mit Behandlung und Handhabung der Ware beschäftigten Personen jährlich mindestens 300 Arbeitstage ergibt, sind von dem Vorstand der Berufsgenossenschaft bereits seit Bestehen der letzteren lebhaft bekämpft worden, weil gerade durch die an die Versicherungspflicht eines Betriebes geknüpfte Bedingung des Vorhandenseins der 300 Arbeitstage dieser eine ganz gewaltige Verwaltungsarbeit erwachsen ist, sodann aber auch, weil der Genossenschaftsvorstand in der bisherigen unterschiedlichen Behandlung des gewerblichen und kaufmännischen Personals eine Härte gegenüber dem letzteren erblickt, die in nichts begründet ist. Es ist nicht zu verstehen und mit dem Charakter eines sozialen Gesetzes nicht in Einklang zu bringen, daß mit gleichen Arbeiten beschäftigte Personen der gleichen Betriebszweige unterschiedlich behandelt werden. Gerade der in einem Betriebe allein beschäftigte Angestellte (meist ist dies eine jüngere Kraft oder ein Lehrling) wird erfahrungsgemäß mit allen vorkommenden, also auch den unfallgefährlicheren schweren Arbeiten betraut, auch wenn er dazu nicht besonders geeignet erscheint, während überall da, wo mehrere Angestellte tätig sind, insolge der durchgeführten Arbeitsteilung die schweren Arbeiten auch von den dazu besonders geeigneten gewerblichen Personen ausgeführt werden. Sämtliche anwesenden Vertreter waren einmütig der Ansicht, daß die beabsichtigte Ausdehnung der Versicherung den berechtigten Wünschen des Einzelhandels entspricht, andere, unmittelbar nicht interessierte Gewerbegruppen nicht berührt, und sie erwarten daher von den gesetzgebenden Körperschaften, daß sie dem in Vorschlag gebrachten Gesetzeswortlaut ihre Zustimmung erteilen werden.

**Aus Finnland.** — Die in den 12. Jahrgang eintretende finnländische Buchhandelszeitung, die einen sehr großen finnischen und sehr kleinen schwedischen Teil hat, schreibt über das Weihnachtsgeschäft, daß es wohl in Gegenden größerer Menschenansammlungen gut gewesen sei, in mehr ländlichen Gegenden dagegen weniger gut, weil dieser Winter beinahe eis- und schneefrei gewesen sei. Der ganze Verkehr in diesen weiten Flächen mit kleinen Ansiedlungen beginnt eigentlich erst, wenn gute Schlittenbahn ist, und stockt beinahe bei aufgeweichten Wegen, wie sie ein eisloser Winter mit sich bringt; so ist, wie gesagt, die durch ganz Europa gehende heurige warme Witterung dort im Norden ein Geschäftshemmnis gewesen. **Sch.**

**Zu den Tarifabschlüssen im Buchdruckgewerbe.** — Zu den Ausführungen in Nr. 20 des Bbl. (S. 1250) sind noch einige Ergänzungen erforderlich, und im Anschluß daran wird dann auch einiges über den Tarifabschluß mit den Hilfsarbeitern zu sagen sein. Bei der Beurteilung des für die Gehilfenschaft so überaus günstigen materiellen Ergebnisses muß immer wieder berücksichtigt werden, wie sehr sich der Spitzenlohn der Gehilfen durch die sofortige Verbindlichkeitsklärung des letzten Schiedsspruchs erhöht hatte; der Lohn stieg ab 1. November 1924 von 33,60 auf 40 Mark. Im ganzen Lande löste die damalige Stellungnahme des Reichsarbeitsministers die schärfsten Proteste unter den Buchdruckereibesitzern aus, wie aus den Berichten in der »Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker« hervorgeht. Auch in der Deutschen Arbeitgeber-Zeitung erschien unter Bezugnahme auf den im »öffentlichen Interesse« sofort für verbindlich erklärten Schiedsspruch ein sich energisch gegen den Arbeitsminister wendender Artikel, der von Dr. Hinkel, Syndikus des Deutschen Buchdrucker-Vereins, gezeichnet war; diese Ausführungen gaben wohl zweifellos die Stimmung des genannten Vereins wieder. Die Proteste und die Erbitterung richteten sich in erster Linie gegen die außerordentlich hohe Lohnsteigerung (von 33,60 auf 40 Mark). In einem in der »Zeitschrift« aus München veröffentlichten Bericht hieß es u. a., daß »die Versammlung mit großer Besorgnis von dem durch das Reichsarbeitsministerium diktierten Schiedsspruch Kenntnis nahm und in demselben ein großes Unglück nicht nur für das Gewerbe, sondern für das gesamte deutsche Wirtschaftsleben überhaupt erblickt«. Noch deutlicher spricht sich der damalige Leipziger Versammlungsbericht aus. Es wird ausgeführt, daß das Ergebnis der Lohnverhandlungen Unruhe und Entrüstung hervorgerufen habe. Das Verhalten des Reichsarbeitsministers trage in keiner Weise den wirtschaftlichen Erfordernissen des Buchdruckgewerbes Rechnung. Es erscheine geradezu unbegreiflich, wie ein Ministerium einer 20prozentigen Lohnerhöhung auch noch von Amts wegen das Wort reden könne, während die Regierung im Interesse der Erhaltung einer stabilen Währung, als der primitivsten Voraussetzung zur wirtschaftlichen Gesundung, immer und immer wieder von Handel und Gewerbe die größten Opfer hinsichtlich der Preisgestaltung verlange. Es wird dann auf den ersten vom Reichsarbeitsministerium gefällten Schiedsspruch verwiesen, der einen Lohn von 37 Mark vorsah und der von dem Schlichtungsausschuß auch für angemessen erklärt worden war. Wörtlich heißt es dann noch in diesem denkwürdigen und deutlichen Leipziger Versammlungsbericht: »Sollte bei einem derartigen einseitigen Vorgehen die Auffassung nicht berechtigt sein, daß das Arbeitsministerium seinen Namen zu Unrecht führt und an dessen Stelle — und zwar in rein gewerkschaftlichem Sinne — Arbeiterministerium heißen müßte?« In einer Entschliebung kam u. a. zum Ausdruck, daß die Versammlung der Überzeugung ist, daß eine zentrale Lohnregelung in Gemeinschaft mit den Druckereien der politischen Tageszeitungen den Lebensbedingungen des Buchdruckers nicht in gebührender Weise Rechnung trägt; sie ist daher bereit, aus dieser Erkenntnis alle Konsequenzen zu ziehen, erforderlichenfalls auch die der Trennung vom Agez (Arbeitgeberverband für das deutsche Zeitungsgewerbe).

Diese Ausführungen sind deshalb vorausgeschickt worden, weil sie zur Beurteilung der jetzigen Tarifabschlüsse vergleichsweise unentbehrlich sind. Für den Buchverlag ist die damalige Stellungnahme der Leipziger Buchdruckereibesitzer von ganz besonderem Interesse. Trotz aller Entrüstung aber, die noch vor kurzem der auf 40 Mark lautende Spitzenlohn auf Prinzipalsseite zuwege brachte, haben die Gehilfen beim diesmaligen Tarifabschluß wiederum ganz bedeutende, weit über den November-Schiedsspruch hinausgehende Vorteile errungen. Die Schichtaufschläge und die Überstunden sind zum Teil erhöht worden, die Maschinenseher erhalten statt 15% auf den Spitzenlohn 20%, die Korrektoren statt 3% Aufschlag 7½%, die Neuausgelernten (im ersten Gehilfenjahr) erhalten den Tariffspitzenlohn von 28 Mark nur dann, wenn sie im ersten Gehilfenjahr in der Lehrdruckerei arbeiten; sind sie aber in einer anderen Druckerei tätig, so erhalten sie 34 Mark (Lohnklasse A) (diese Unterscheidung bestand im bisherigen Tarif nicht); der Unterschied zwischen verheirateten und ledigen Gehilfen ist weggefallen; dadurch erhalten die ledigen Gehilfen in der Lohnklasse A (bis zu 21 Jahren) wöchentlich 2,04 Mark, die ledigen Gehilfen der Lohnklasse B (21 bis 24 Jahre) 1,66 Mark und die ledigen Gehilfen der Lohnklasse C (über 21 Jahre) 2,40 Mark wöchentlich schon jetzt mehr. Die etwas geringere Erhöhung für die ledigen Gehilfen der Klasse B rührt daher, daß die Klasse B nicht mehr wie bisher 6%, sondern 7½% weniger erhält